

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

In der Schweiz sind in den nächsten Jahren viele Unternehmen auf die nächste Generation zu übertragen oder – wenn dies nicht gelingt bzw. eine Übertragung auf Dritte scheitert, zu liquidieren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmen auf die nächste Generation, welche noch verbessert werden könnten, sind deshalb von grosser Bedeutung.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Heutige Rechtslage

Das heutige Erbrecht kennt keine besonderen Bestimmungen für die Unternehmensnachfolge. Als Hindernisse erweisen sich regelmässig etwa die Pflichtteile, die Unternehmensbewertung, die Stellung von (unverheirateten) Lebenspartnern und die zu bezahlenden Steuern.

Vorstösse im Parlament

Praktisch alle dieser kritischen Punkte wurden in den letzten Jahren im Parlament in Bern angesprochen, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg (für Links siehe www.successio.ch unter

Aktuell/Weblog – Gesetzgebung).

Am 22. Juni 2007 hat Ständerätin Anita Fetz mit dem Postulat 07.3496 unter dem Titel «Anreize für eine Bevorzugung von Enkeln im Erbfall» den Bundesrat eingeladen, unter anderem zu prüfen, ob aufgrund des Forschungsprojekts «Erben in der Schweiz» Anpassungsbedarf im Erbrecht bestehe, indem Enkel beim Erben bevorzugt werden sollten. Der Ständerat lehnte dies ab. Es ist richtig, dass aufgrund der veränderten demographischen Verhältnisse die Erben immer älter werden und es sinnvoll wäre, vermehrt Enkel als Erben einzusetzen. Da es dem Erblasser freisteht, statt

seiner Kinder seine Enkel als Erben einzusetzen, ist eine gesetzliche Bevorzugung von Enkelkindern nicht notwendig. Auch steuerrechtlich entstehen keine Mehrbelastungen, wenn Enkel anstelle von Kindern erben.

Am 22. Juni 2007 hat Nationalrat Urs Hofmann mit seinem Postulat 07.458 unter dem Titel «Zivilstands-unabhängiger Pflichtteil der Nachkommen» den Pflichtteil der Eltern in Art. 471 ZGB angesprochen. Aufgrund der Tatsache, dass Eltern heute nach dem Ableben des ersten Elternteils häufig mit einem unverheirateten Lebenspartner zusammenleben, plädiert er für eine Neuregelung des Pflichtteils mit erweiterter Verfügungsfreiheit für den Erblasser. Damit wird ein in der Studie «Erben in der Schweiz»

bestätigtes Bedürfnis angesprochen. Allerdings erscheint es gleichzeitig fraglich, ob ein Pflichtteil der Eltern nach wie vor breite Unterstützung findet. Da das Postulat noch hängig ist, darf man gespannt auf eine allfällige Lockerung der Pflichtteile warten.

Am 7. Dezember 2006 hat Nationalrätin Laura Sadis mit der Motion 06.3656 unter dem Titel «Erbberechtigung des überlebenden Ehegatten» verlangt, dass Art. 462 ZGB dahingehend geändert werde, dass der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft erhalten soll, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Damit wird eine Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Eltern verlangt. Mit dem Bundesrat, welcher dieses Begehren ablehnte, ist darauf hinzuweisen, dass die Ehegatten die Möglichkeiten haben, durch einen Ehevertrag das Erbrecht der Eltern zu umgehen, weshalb sich eine Änderung von Art. 462 ZGB nicht aufdrängt.

Am 23. Juni 2006 verlangte Ständerat Christoffel Brändli mit dem Postulat 06.342 unter dem Titel «Erleichterung der erbrechtlichen Übertragung von Unternehmen» eine Anpassung des Erbrechts in dem Sinne, dass der Erblasser die Zuteilung einer im Nachlass befindlichen Unternehmung im Erbgang frei festlegen kann bzw. dass die Zuteilung zum Ertragswert erfolgen kann. Der Bundesrat begrüsst das Postulat grundsätzlich, möchte aber eine Aushöhlung des Pflichtteils verhindern. Er ist bereit, zu prüfen, ob die Erbteilung vermehrt auf den Ertragswert abgestellt werden könnte, um auf diese Weise einem geeigneten Erben die Übernahme und Weiterführung eines Unternehmens zu ermöglichen. Hier wird der zentrale Punkt angesprochen, nämlich die Problematik der

Pflichtteile. Diese sollten tatsächlich etwas gelockert werden.

Am 8. Juni 2005 hat Reto Wehrli mit seiner Motion 05.3264 unter dem Titel «Registrierte Lebensgemeinschaft. Schutz der Ehe» die Registrierung für Konkubinatspaare verlangt, was in einzelnen Kantonen und im Ausland bereits vorgesehen ist. An die Registrierung würden (wie im Partnerschaftsgesetz) auch erbrechtliche Folgen geknüpft. Der Bundesrat hat mit Blick auf den Schutz der Ehe argumentiert, dass diese Form der Lebensgemeinschaft vertraglich geregelt werden könne und keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Die Motion ist inzwischen abgeschrieben worden. Das grösste Hindernis für die Bewältigung des Konkubinats scheint nach wie vor die Erbschaftssteuer zu sein, welche, vom Nichtverwandten-Tarif ausgehend, nun aber in vielen Kantonen auf ein tieferes Niveau reduziert wird. Im Zusammenhang mit einem Unternehmen kann die Erbschaftssteuer im Einzelfall dazu führen, dass es dem Lebenspartner, der möglicherweise sogar am Aufbau des Unternehmens beteiligt war, nicht möglich ist, das Unternehmen fortzuführen, weil er ohne den Verkauf des Unternehmens die Erbschaftssteuern nicht bezahlen kann.

Im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juni 2004 (2A.331/2003) betreffend Erbenholdung wurden am 7. März 2005 von Ständerätin Trix Heberlein mit dem Postulat 05.3049 und von Nationalrat Gerold Bühler mit dem Postulat 05.3049, beide unter dem Titel «Übertragung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge», bessere Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge verlangt. Diese Anliegen flossen in die Unternehmens-

Pflichtteile in der Schweiz und im Ausland

Land	Pflichtteil der Kinder	Pflichtteil des überlebenden Ehegatten	Verfügbare Quote: Ehegatte + Kinder	Pflichtteil der Eltern
Schweiz*	3/4	1/2	3/8	1/2
Deutschland*	1/2	1/2	1/2	1/2
Österreich*	1/2	1/2	1/2	1/3
Frankreich	1/2–3/4	0–1/4	1/4	–
Italien	1/3–2/3	1/4–1/2	1/4	1/3
Spanien	2/3	Nutzniessung 1/3–2/3	1/3	1/3–1/2

* Die Bruchteile beziehen sich auf den gesetzlichen Erbteil und nicht auf den gesamten Nachlass.

steuerreform II ein, welche vom Volk am 24. Februar 2008 gutgeheissen wurde und zum grossen Teil am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.

Vergleich mit anderen Ländern

Beim Vergleich mit der Unternehmensnachfolge in anderen Ländern stehen die Pflichtteile im Vordergrund, welche häufig als Hindernis wirken. Nach schweizerischem Erbrecht (Art. 471 ZGB) haben überlebende Ehegatten einen Pflichtteil von 50% des gesetzlichen Erbanteils und Kinder von 75% ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Wenn das Erbe von einem überlebenden Ehegatten mit Kindern geteilt wird, bedeutet dies, dass vom gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten (50% des Nachlasses) und vom gesetzlichen Erbanteil der Kinder (50% des Nachlasses) die Hälfte bzw. drei Viertel gebunden sind und somit über 3/8 des Nachlasses (37,5%) frei verfügt werden kann. Diese Zahlen sollen nachfolgend mit anderen Ländern verglichen werden (s. auch Tabelle oben).

Im Vergleich zu den deutschsprachigen Nachbarländern erweist sich der Anteil von 3/4 bei den Kindern als (zu) hoch. Damit verringert man die

verfügbare Quote von 50% auf 37,5%. Zur Förderung der Unternehmensnachfolge sollte man diesen Wert wenigstens auf 1/2 reduzieren. Daneben sollte auch das in Spanien bestehende Modell näher betrachtet werden: Dort muss der Pflichtteil den Kindern nicht zu gleichen Teilen zugeteilt werden, sondern die Hälfte des Pflichtteils kann unter den Kindern frei verteilt werden. Die Verwendung dieses Modells schafft Raum für grössere Zuteilungen von Unternehmensanteilen.

Sodann zeigt die Übersicht, dass der Pflichtteil der Eltern ebenfalls hoch ist und wenigstens auf 1/3 reduziert, wenn möglich sogar ganz weggelassen werden sollte.

Ein zweiter Problembereich im Zivil- und Steuerrecht sind die Unternehmensbewertungen, welche in der Schweiz sowohl im Zivilrecht als auch im Erbschaftssteuerrecht (s. Tabelle unten) vom Verkehrswert ausgehen.

Diese Übersicht weist darauf hin, dass in vielen Ländern für den Übernehmer durch eine tiefe Bewertung günstige Bedingungen im Bereich der Erbschaftssteuer geschaffen werden. Das Bundesgericht hat es im Entscheid vom 3. April 2001 (C.363/2000) für zulässig erklärt, dass in der Erbteilung stark auf den Ertragswert abgestellt wird. Das bedeutet, dass auch im Bereich des Zivilrechts nichts dagegen einzuwenden ist, wenn der Gesetzgeber eine Regel zum Unternehmenserbrecht schafft, welche die Übertragung von Unternehmen zum (mehr oder weniger reinen) Ertragswert zulässt und damit die Weiterführung von Unternehmen durch Erben fördert.

www.kendris.com ●

Unternehmensbewertungen

Land	Einzelunternehmen	Nichtkotierte Kapitalgesellschaft
Schweiz	Verkehrswert	Substanz- und Ertragswert
Deutschland	Steuerbilanzwert	Vermögenswert und Ertragsaussichten
Österreich	Steuerbilanzwert	Vermögenswert und Ertragsaussichten
Frankreich	u.a. Ertragswertmethode (50% Vergünstigung)	Substanz- und Ertragswert (50% Vergünstigung)
Spanien	Steuerbilanzwert (bis 95% Vergünstigung)	u.a. Ertragswert (letzte 3 Jahre) (bis 95% Vergünstigung)